

TAGESORDNUNG

- | | | |
|-----|--|--------------|
| 1 | Einwohnerfragestunde | |
| 2 | Ausbau der Jahnstraße - Vorstellung der Vorentwürfe | Z-GR 28/2018 |
| 3 | Entwässerung und Ausbau der nördlichen Bahnhofstraße - Planungsauftrag | Z-GR 29/2018 |
| 4 | Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die Jahre 2019 bis 2023 | Z-GR 30/2018 |
| 5 | Sportplatz Zeiskam - Standsicherheitsprüfung Flutlichtmasten | Z-GR 31/2018 |
| 6 | Bebauungsplan "Windenergieanlagen" - Aufstellungsbeschluss | Z-GR 32/2018 |
| 7 | Bebauungsplan "Im Hög" - 1. vereinfachte Änderung; Abwägungs- und Satzungsbeschluss | Z-GR 33/2018 |
| 8 | Zuschussantrag der Protestantischen Kirchengemeinde für die Sanierung des Kirchturms | Z-GR 34/2018 |
| 9 | Antrag für eine Buslinie bzw. Einrichtung eines Bürgerbusses zwischen Zeiskam und Bellheim | Z-GR 35/2018 |
| 10 | Bauanträge - Bauvoranfragen - Befreiungsanträge | |
| 10a | Bauantrag; Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage, Mozartstraße | Z-GR 36/2018 |
| 10b | Bauvoranfrage; Errichtung eines Einfamilienwohnhauses, Mittelgasse | Z-GR 37/2018 |
| 10c | Bauantrag; Umbau und Ertüchtigung des bestehenden Wohnhauses, Jahnstraße | Z-GR 38/2018 |
| 10d | Bauantrag; Errichtung einer Holzgarage und Carport; Hauptstraße | Z-GR 39/2018 |
| 11 | Anschaffung eines neuen Aufsitzmähers | Z-GR 40/2018 |
| 12 | Informationen - Anfragen | |

TOP 1 Einwohnerfragestunde

a) Öffentliche Rasenflächen

Eine Bürgerin fragt nach, weshalb die Rasenflächen im Ort seit einigen Wochen nicht mehr gemäht werden. Die Vorsitzende entgegnet hierzu, dass der gemeindeeigene Rasentraktor defekt sei und eine Reparatur nicht mehr wirtschaftlich. Im weiteren Verlauf der Sitzung werde noch über die Anschaffung eines neuen Rasentraktors beraten.

b) Gehwegschaden

Es wird darauf hingewiesen, dass auf einem Gehweg in der Johanniterstraße Pflastersteine sich gesenkt haben. Vor kurzem habe sich deshalb ein Unfall ereignet. Es wird nachgefragt, wieso diese „Stolperfalle“ noch nicht beseitigt wurde. Die Verwaltung wird beauftragt im dortigen Bereich den Gehweg wieder verkehrssicher herzustellen. Die Fa. Regab soll im Rahmen ihres Vertrages mit den Arbeiten schnellst möglichst beauftragt werden.

TOP 2 Ausbau der Jahnstraße - Vorstellung der Vorentwürfe

Im Dezember 2017 vergab der Gemeinderat Zeiskam den Planungsauftrag zur Sanierung der Jahnstraße im Vollausbau an das Ingenieurbüro Schulbaum. Zwischenzeitlich wurden eine Bestandsvermessung vorgenommen und zwei Ausbauvarianten erarbeitet. Weiterhin wird derzeit ein Bodengutachten erstellt.

Fr. Scherberger vom Büro Schulbaum ist in der Sitzung anwesend und stellt die beiden Entwurfsvarianten mittels Lichtprojektion vor:

- Variante 1: Niveaugleicher Ausbau von Fahrbahn und Gehwegen, Fahrbahnverlauf gemäß aktuellem Bestand, keine Markierung von Stellplätzen
- Variante 2: Niveaugleicher Ausbau von Fahrbahn und Gehwegen, Fahrbahnverlauf verschwenkt (verkehrsberuhigend), Integration der Stellplätze in den Gehwegen (hervorgehoben durch verschiedene Pflasterung), Option von Gestaltungselementen/Begrünung (z.B. Pflanzkübel) zwischen den Parkbuchten
- Bei beiden Varianten wird die Pflasterung der Gehwege an die Straße „Im Böbig“ angepasst, die Fahrbahn wird asphaltiert.

Dem Gemeinderat obliegt es, über die Entwürfe zu beraten und eine Variante zur weiteren Planung festzulegen. Im nächsten Schritt sollten die Anwohner im Rahmen einer Versammlung in die Planung einbezogen und die Details sowie die Belange der Versorgungsträger abgestimmt werden.

Mit der Gemeindegemeinschaft wurde vereinbart, die Maßnahmen Ende des Jahres auszuschreiben und 2019 auszuführen.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat Zeiskam beschließt für die Sanierung der Jahnstraße die Variante 2 weiter zu verfolgen. Im nächsten Schritt soll die Variante im Rahmen einer Anwohnerversammlung besprochen werden. Der Verwaltung soll prüfen ob für einen barrierefreien Straßenausbau gesonderte Zuschüsse gewährt werden.

TOP 3 Entwässerung und Ausbau der nördlichen Bahnhofstraße - Planungsauftrag

Zur Gemeinderatssitzung am 17.05.2018 wurden durch das Ingenieurbüro Brockhoff die Berechnungen zum Kanalanschluss sowie die Kostenschätzung zur Entwässerung der nördlichen Bahnhofstraße vorgelegt. Die Maßnahme, die den Anschluss der Straßenentwässerung an den Kanal auf dem Parkplatz Fuchsbachhalle vorsieht, soll zeitnah ausgeführt werden.

Gleichzeitig hat der Gemeinderat auch beschlossen, den betroffenen Straßenabschnitt (Einmündung Friedhofstraße bis Einfahrt Parkplatz Fuchsbachhalle) im Vollausbau zu sanieren und ein Bodengutachten, zur Festlegung des erforderlichen Sanierungsumfangs und als Planungsgrundlage, in Auftrag gegeben.

Für die Straßenbaumaßnahme sollte auf Wunsch des Gemeinderates ein Angebot vom Planungsbüro Schulbaum eingeholt werden, da dieses auch den Auftrag für die Jahnstraße hat und somit daran anknüpfen könnte. Die Kosten für den Straßenausbau werden auf 165.000 € netto, die Kosten für die Entwässerung auf 70.000 € netto geschätzt (Übereinstimmung mit bereits vorliegender Kostenschätzung).

Das Honorar (ab Leistungsphase 3) für die Planung, Vergabe, Objektbetreuung und Bauüberwachung beläuft sich auf 23.523,97 € zzgl. 2.500 € netto für die Vermessung. Inkl. Nebenkosten und MwSt. beträgt die Angebotssumme 27.325,17 €.

Fr. Scherberger vom Büro Schulbaum erläutert Fragen zum Angebot bzw. zum weiteren Vorgehen.

Mit Frau Brockhoff wurde vereinbart, dass bei Beauftragung des Büro Schulbaum, dieses ihre bisherigen Planungen/Berechnungen übernehmen und Straßenbau sowie Sinkkastenleitungen planen und ausschreiben kann. Den Antrag bzw. die Mitteilung des Anschlusses der Straßenentwässerung an die SGD Süd wird noch von Fr. Brockhoff fertiggestellt und der Planungsstand dann gemäß Honorarangebot abgerechnet. Somit entstehen der Gemeinde keine Mehrkosten.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat Zeiskam erteilt dem Büro Schulbaum den Planungsauftrag zum Ausbau des Teilstücks der Bahnhofstraße einschließlich Entwässerungskanal zu einer Auftragssumme von 27.325,17 € brutto. Die Arbeiten in der Jahn- und Bahnhofstraße sollen wenn möglich auf 2 Jahre verteilt beauftragt werden.

TOP 4 Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die Jahre 2019 bis 2023

Die Schöffen sind in diesem Jahr für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 neu zu wählen. Nach der Verwaltungsvorschrift über die Wahl, Auslosung und Einberufung der Schöffinnen und Schöffen haben die Gemeinden unter Verwendung eines elektronischen Formulars eine Vorschlagsliste aufzustellen.

Für die Gemeinde Zeiskam ist eine Person als Schöffe in die Vorschlagsliste aufzunehmen.

Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – körperliche Eignung. In der Vorschlagsliste sollen alle Gruppen der Bevölkerung nach Alter, Geschlecht, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigt werden. Einzelheiten dazu sind in einer Verwaltungsvorschrift geregelt. Die Vorschlagsliste ist eine Woche lang zu jedermanns Einsicht auszulegen. Gegen die Vorschlagsliste kann Einspruch erhoben werden, mit der Begründung, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften.

Nach Nr. 2.10 der VV kommt es entscheidend darauf an, für das Amt eines Schöffen oder Jugendschöffen Personen zu gewinnen, die für diese Tätigkeit besonderes Interesse haben. Deshalb sollen Personen, die sich bewerben, bei Eignung, nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Folgende Bewerbungen für die Aufnahme in die Vorschlagsliste für das Amt eines Schöffen liegen in alphabetischer Reihenfolge vor:

- Herr Frank Herzog, 67378 Zeiskam
- Herr Marco Weller, 67378 Zeiskam

Wahl und Abstimmung:

Für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderats, erforderlich (§ 36 Abs. 1 Satz 2, § 77 GVG). Bei der Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste handelt es sich um eine Wahl im Sinne von § 40 GemO mit den weiteren Folgen, dass bei dieser Entscheidung des Gemeinderats das Stimmrecht des Vorsitzenden, der nicht gewähltes Ratsmitglied ist, ruht (§ 36 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GemO) und Ausschließungsgründe keine Anwendung finden (§ 22 Abs. 3 GemO) sowie dass der Gemeinderat gemäß § 40 Abs. 5 Halbsatz 2 GemO mit der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder beschließen kann, die Wahl im Wege der offenen Abstimmung durchzuführen.

Es wird vorgeschlagen geheim mit Stimmzettel zu wählen. Jedes Ratsmitglied hat eine Stimme. Der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl wird für die Vorschlagsliste vorgeschlagen. Der Gemeinderat beschließt dann diese Vorschlagsliste. Hierfür ist mindestens die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder (8 Stimmen) erforderlich. Das Stimmrecht des Ortsbürgermeisters ruht hierbei s.o.

BESCHLUSS:

Jedes Ratsmitglied hatte 1 Stimme. Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruhte.
Die geheime Wahl mit Stimmzetteln brachte nach Auszählung folgendes Ergebnis:

Herr Frank Herzog	6 Stimmen
Herr Marco Weller	4 Stimmen

Herr Frank Herzog wurde somit mehrheitlich auf die Vorschlagsliste aufgenommen.

Ergebnis der ersten geheimen Abstimmung über die Vorschlagsliste: 5 Ja – 5 Nein
Ergebnis der zweiten geheimen Abstimmung über die Vorschlagsliste: 7 Ja – 3 Nein

Die erforderliche Mehrheit wurde nicht erreicht. Die Gemeinde Zeiskam gibt somit keine Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen ab.

TOP 5 Sportplatz Zeiskam - Standsicherheitsprüfung Flutlichtmasten

Für die Flutlichtmasten auf dem Sportplatz der Gemeinde Zeiskam steht eine Standsicherheitsprüfung an. Spätestens ab der Hälfte der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer ist dies ratsam. Die Nutzungsdauer beträgt in der Regel 40-50 Jahre. Da die 8 bestehenden Masten ca. 30 Jahre alt sind, sollten sie zur Sicherheit überprüft werden. Der Betreiber der Masten, die Gemeinde Zeiskam, trägt die Verantwortung dafür, dass von diesen Masten keine Gefahren für Personen ausgehen.

Die Bauabteilung hat hierzu Angebote eingeholt. Aufgrund verschiedener Prüfverfahren der angefragten Firmen ergaben sich hierbei wesentliche Preisunterschiede.

Fa. A ist der günstigste Bieter mit Kosten in Höhe von brutto 1.047,20 €.

Bei diesem Verfahren wird ausschließlich der untere Teil des Mastes durch eine Ultraschallüberprüfung geprüft und die Restwandstärke des Materials im Erdübergangsbereich

ermittelt. Schäden im Fundament, sowie im oberen Bereich des Mastes, können über dieses Prüfverfahren nicht erkannt werden.

Bei Fa. B liegen die Kosten in Höhe von brutto 2.656,08 €.

Diese Prüfung findet nach DIN 18800 statt, welche die Lage- und Tragsicherheit beinhaltet. Sie umfasst den gesamten Umfang des Mastes, inkl. des Fundamentes. Hierbei wird der Mast einer langsamen, kontinuierlichen Krafteinleitung (windidentisch) durch fein geregelte Hydraulik ausgesetzt, die Prüfung per Bildschirm überwacht und die Prüfergebnisse nachvollziehbar aufgezeichnet.

Da dieses Verfahren sehr umfassend und detailliert ist, ist der Preis dementsprechend höher.

BESCHLUSS:

Der Auftrag wird an die Fa. A als günstigsten Bieter vergeben. Die Verwaltung soll prüfen, ob das Prüfungsverfahren ausreichend ist.

TOP 6 Bebauungsplan "Windenergieanlagen" - Aufstellungsbeschluss

Auf die bisherigen Beratungen im Gemeinderat und im Bauausschuss am 06.06.2018 sowie den nichtöffentlichen Tagesordnungspunkt „Vertragsangelegenheiten“ wird Bezug genommen.

Nach Vorstellung der Firma Juwi und der Interessensbekundung der Gemeinde, zwei Windenergieanlagen von Juwi errichten zu lassen und sich damit am Windpark Lustadt / Freisbach zu beteiligen, erfolgte im letzten Bauausschuss eine detaillierte Beratung zu den Vertragsangelegenheiten sowie baurechtlichen Voraussetzungen.

Der Bauausschuss empfiehlt dem Gemeinderat u.a., den Aufstellungsbeschluss zu einem entsprechenden Bebauungsplan zu fassen, um die Herstellung des Baurechts in die Wege zu leiten.

Die Firma Juwi hat das Planungsbüro Fischer aus Mannheim mit der Aufstellung der Bauleitpläne beauftragt. Anbei geht dem Gemeinderat der Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu. Die abgegrenzte Fläche von rd. 41 ha soll als Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen ausgewiesen werden.

Vorab ist durch die Verbandsgemeinde der Antrag auf Änderung der interkommunalen Vereinbarung zu den Standorten für Windkraftanlagen im Landkreis Germersheim zu stellen. Dazu wird sich der Verbandsgemeinderat am 20.06.2018 – unter Vorbehalt, dass auch die Ortsgemeinde am 21.06.2018 die entsprechenden Beschlüsse fasst – beraten. Weiterhin wird im Parallelverfahren zum Bebauungsplan der Ortsgemeinde auch der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde beraten.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat Zeiskam fasst den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Windenergieanlagen“ gemäß vorgelegtem Geltungsbereich. Die Firma Juwi und das Planungsbüro Fischer sollen den entsprechenden Planentwurf in einer der kommenden Sitzungen zur weiteren Beratung vorlegen.

**TOP 7 Bebauungsplan "Im Hög" - 1. vereinfachte Änderung; Abwägungs-
und Satzungsbeschluss**

Der Gemeinderat Zeiskam hat in seiner Sitzung am 11.04.2018 die Aufstellung der 1.vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Im Hög“ beschlossen.

Ziel dieser Bebauungsplanänderung ist es die Formulierung dahingehend zu ändern, dass 165m² jeweils für den Innen- und den Außenbereich zur Verfügung stehen (gesamt somit 330 m² für den Cafébereich).

Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange fand von 04.05.2018 bis einschließlich 04.06.2018 statt.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden durch das Planungsbüro Fischer in der beigefügten Abwägungstabelle einschließlich Beschlussvorschlägen zusammengefasst. Es wurden keine Anregungen oder Belange vorgebracht.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat Zeiskam fasst den Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan „Im Hög“, 1. vereinfachte Änderung gemäß der Abwägungsvorschläge. Der Bebauungsplan wird als Satzung beschlossen.

**TOP 8 Zuschussantrag der Protestantischen Kirchengemeinde für die
Sanierung des Kirchturms**

Die Protestantische Kirchengemeinde beantragt einen Zuschuss für die Renovierung des Kirchturms. Bei geschätzten Baukosten von 585.000 € wird ein Zuschuss von 35.000 € erbeten, dies sind rd. 6 %.

Zuletzt hatte die Kath. Kirchengemeinde im Jahr 2008 einen Zuschuss von 20.000 € erhalten, bei Gesamtbaukosten von 520.000 €.

BESCHLUSS:

Für die Renovierung des Kirchturmes wird ein Zuschuss in Höhe von 35.000 Euro aus liquiden Mitteln gewährt. Sollten liquide Mitteln in der beantragten Zuschusshöhe nicht zur Verfügung stehen ist die Auszahlung in zwei Raten vorzunehmen. Im Jahr 2018 sollen dann 20.000 Euro und im Jahr 2019 15.000 Euro an die Kirchengemeinde übergehen. Die Verwaltung soll prüfen, ob Zuwendungen bereits vorab fließen können, auch wenn noch keine Rechnungen vorliegen.

**TOP 9 Antrag für eine Buslinie bzw. Einrichtung eines Bürgerbusses Z-GR 35/2018
zwischen Zeiskam und Bellheim**

Die FWG hat mit Schreiben vom 06.06.2018 beantragt, den Punkt „Buslinie bzw. Einrichtung eines Bürgerbusses zwischen Zeiskam und Bellheim“ in der nächsten Ratssitzung zu beraten.

BESCHLUSS:

Im Gemeinderat fordert eine Verbesserung der Busverbindung zwischen Zeiskam und Bellheim. Die Schulbuslinie ist nicht ausreichend, um den Bedarf für „Jung und Alt“ zu decken, vor allem für Fahrten zu den Ärzten, zum Rathaus, zum Schwimmbad der VG, zur Stadtbahn und zu den Geschäften der Ortsgemeinde Bellheim.

Die Kreisverwaltung soll prüfen, ob und wann ein Ausbau möglich sei. In einem Arbeitskreis der Verbandsgemeinde soll eine effizientere Busanbindung zwischen Zeiskam und Bellheim insbesondere auch zur Stadtbahn thematisiert werden. Vor einer konkreteren Planung soll eine Bedarfsanalyse durchgeführt werden und im Arbeitskreis beraten werden.

**TOP 10a Bauantrag; Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage,
Mozartstraße**

Die Antragstellerin beabsichtigt die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage in der Mozartstraße. Das Wohnhaus ist mit einer Firsthöhe von 7,81m in offener Bauweise geplant.

Rechtsgrundlage:

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des mit Ausfertigungsmangel behafteten Bebauungsplans „Hinter dem Pfarrgarten/Am Auweg“, daher ist § 34 BauGB anzuwenden. Demnach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbauten Grundstücksfläche in die Eigenart seiner näheren Umgebung einfügt. Mit der Nutzungsart Wohnen, der offenen Bauweise, sowie der Bautiefe und Höhe des Gebäudes, fügt sich das Vorhaben in die nähere Umgebung ein.

Planungsrechtlich ist das Vorhaben somit zulässig.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat Zeiskam erteilt nach Beratung zu o.g. Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB.

**TOP 10b Bauvoranfrage; Errichtung eines Einfamilienwohnhauses,
Mittelgasse**

Bei der Verwaltung ging eine Bauvoranfrage für das Grundstück in der Mittelgasse, Zeiskam ein. Die Antragstellerin beabsichtigt die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Carport. Das Wohnhaus ist mit einer Traufhöhe von ca. 4,50m und einer Firsthöhe von ca. 8,50m sowie einem 45°-geneigtem Satteldach geplant. Das Carport soll mit einem Flachdach errichtet werden.

Rechtsgrundlage:

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes „Ortskern- Teil A5“ in Zeiskam.

Laut Bebauungsplan liegt das geplante Wohnhaus außerhalb der überbaubaren Fläche. Da die überbaubare Grundstücksfläche einen Grundzug der Planung darstellt, ist hier kein Abweichungsantrag möglich. Somit wäre zur Zulässigkeit eine Änderung des Bebauungsplanes „Ortskern, Teil A5“, vorhabenbezogen für das betroffene Grundstück, erforderlich.

Im Falle eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind die Planungskosten von der Grundstückseigentümerin zu tragen. Es müsste zwischen Gemeinde und Vorhabenträgerin eine Kostenerstattungsvereinbarung getroffen werden. Die Eigentümerin wünscht zunächst eine Vorberatung im Gemeinderat. Erst im Nachgang dieser Sitzung wird sich die Antragstellerin überlegen, ob sie dieses Vorhaben weiter verfolgen wird. Im Falle eines Änderungswunsches würden dann Angebote von verschiedenen Planungsbüros für die Durchführung der Bebauungsplanänderung eingeholt werden.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat Zeiskam beschließt dem Antrag der Eigentümerin grundsätzlich stattzugeben und die Aufstellung der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Ortskern (Teil A, Teilbereich 5) gemäß § 2 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die Planungskosten sind durch die Antragstellerin zu tragen. Die Verwaltung wird beauftragt die Änderung des Bebauungsplanes Ortskern (Teil A, Teilbereich 5) mit der Kreisverwaltung Germersheim abzustimmen und Angebote von Planern einzuholen.

In der nächsten Sitzung wird über den Bebauungsplan-Entwurf im Detail beraten.

TOP 10c Bauantrag; Umbau und Ertüchtigung des bestehenden Wohnhauses, Jahnstraße

Die Antragstellerin beabsichtigt auf dem Anwesen in der Jahnstraße, das bestehende Wohnhaus umzubauen und zu ertüchtigen. In erster Linie soll die innere Raumaufteilung des Gebäudes neu strukturiert werden. Äußerlich soll zur Gartenseite der Balkon entfernt und im Erdgeschoss neue Fenster eingebaut werden.

Rechtsgrundlage:

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des mit Ausfertigungsmangel behafteten Bebauungsplans „Im Böbig und Nachtweide“, daher ist § 34 BauGB anzuwenden. Demnach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbauten Grundstücksfläche in die Eigenart seiner näheren Umgebung einfügt. Im vorliegenden Fall bleiben die Nutzungsart, die Bauweise, das Maß der baulichen Nutzung und die überbaute Fläche unverändert.

Planungsrechtlich ist das Vorhaben somit zulässig.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat Zeiskam erteilt nach Beratung zu o.g. Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB.

TOP 10d Bauantrag; Errichtung einer Holzgarage und Carport; Hauptstraße

Die Antragsteller beabsichtigen die Errichtung einer Holzgarage und eines Carports auf ihrem Anwesen in der Hauptstraße in Zeiskam. Das Carport soll 7,50m lang und 5,00m breit werden. Die Holzgarage ist mit den Maßen 3,80m x 5,00m x 2,80m geplant.

Rechtsgrundlage:

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes „Ortskern- Teil B 22“ in Zeiskam. Laut Bebauungsplan liegen das Carport sowie die Holzgarage außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche. Ein entsprechender Abweichungsantrag wurde eingereicht. Begründet wird dieser, dass die Bauherren gerne ihr Fahrzeug vor Witterung und Schmutz schützen möchten. Weiter soll es als Ersatz für das bestehende Gartenhaus (welches beim Kauf des Grundstücks vorhanden war) sein, welches sich in einem sehr maroden Zustand befindet. Es wäre die Möglichkeit eine optisch ansprechende Einfriedung zu errichten, denn auch die vorhandenen alten Mauerreste würden entfernt werden. Zudem soll dadurch die Sicherung des Privatgrundstücks gewährleistet werden, da ihre privaten Stellplätze unrechtmäßig von Kunden der umliegenden Firmen genutzt werden.

Über den Abweichungsantrag gilt es zu beraten.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat Zeiskam erteilt nach Beratung zu o.g. Bauvorhaben einschließlich der Abweichung zum Bebauungsplan das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB.

TOP 11 Anschaffung eines neuen Aufsitzmähers

Für die Mäharbeiten in der Gemeinde Zeiskam soll ein neuer Aufsitzrasenmäher angeschafft werden, da der alte Mäher defekt ist und eine erneute Reparatur unwirtschaftlich wäre.

Die Bauabteilung hat Angebote eingeholt. Die Kosten für den favorisierten Rasentraktor einschl. Fangkorb und Mulchkit liegen bei 4.345,30 € brutto, angeboten von Fa. Humbert, Zeiskam.

BESCHLUSS:

Der Rasentraktor Sabo 107H einschl. Mulchkit soll bei der Fa. Humbert, Zeiskam gekauft werden.

TOP 12 Informationen - Anfragen

a) Fahrbahnteiler Ortsausgang Hochstadt

Hr. Weiß informiert, dass ihm der LBM mitgeteilt habe, dass der Fahrbahnteiler bis zu einer Höhe von 60cm bepflanzt werden dürfe. Steine dürfen nicht über die Beeteinfassungen hinaus ragen.

b) Grundschule

Der Vorsitzende informiert, dass im Haushalt keine Mittel für die gewünschte Einstellung einer Sozialfachkraft bei der Grundschule eingestellt sind. Die Bedarfsmeldung der Schulleitung ist dem Rat jedoch wichtig, sodass dieses Thema zunächst in einem Ausschuss vorberaten und im Anschluss im Gemeinderat thematisiert werden soll.

c) Gehwegschäden

Es wird kritisiert, dass im Ort viele Straßen- und Gehwegschäden vorhanden sind. Eine vor längerer Zeit beschlossene Ortsbegehung habe noch nicht stattgefunden. Die Verwaltung soll bei der Firma Regab die Beseitigung der Schäden umgehend fordern.